



Einwohnergemeinde Jaberg

Reglement über die Konzessions- abgabe für die Stromversorgung

Abkürzungen

StromVG Bundesgesetz über die Stromversorgung

OgR Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Jaberg

Reglement über die Konzessionsabgabe für die Stromversorgung

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 sowie Artikel des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Jaberg erlässt der Gemeinderat titelerwähntes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat von Jaberg mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Art. 2

Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Jaberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Jaberg vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgaben

Art. 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Jaberg für das Recht auf die Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 0,5 Rappen bis maximal 2,5 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie.

² Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Für steuerbare oder unterbrechbare Verbraucher mit zweitem Zähler hinter demselben Netzanschluss (Zusatzprodukte wie Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen oder Grossboiler) beträgt die Abgabe mindestens 0,5 Rappen bis maximal 2,5 Rappen pro Kilowattstunde, maximal jedoch Fr. 100.00 pro Jahr und Zähler.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

⁵ Der Gemeinderat Jaberg schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 bis 3 vorstehend.

III. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 4

Vollzug

Der Gemeinderat von Jaberg vollzieht dieses Reglement und erlässt gestützt darauf die erforderlichen Verfügungen und Beschlüsse.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung

Das vorstehende Reglement über die Konzessionsabgabe für die Stromversorgung wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Marianne Zürcher

Jeannine Widmer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Konzessionsabgabe für die Stromversorgung vom bis zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Jaberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Jaberg,

Die Gemeindeschreiberin:

Jeannine Widmer

Inkrafttreten

Gemäss Artikel 5 tritt das Reglement über die Konzessionsabgabe für die Stromversorgung auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Anzeiger Gürbetal / Längenberg / Schwarzenburgerland, Ausgabe Nr. vom

Die Gemeindeschreiberin:

Jeannine Widmer